

Anwenderbericht Lisa Sterilisator

# Hygiene – lieber auf die sichere Art

Bei der aktuellen Diskussion um Hygienepläne, Sterilisatoren und RKI-Richtlinien wird selten klar, dass für den niedergelassenen Kollegen durchaus große bis sehr große, unter Umständen auch existenzbedrohliche Risiken entstehen können, wenn die Hygienekette in der Praxis nicht nachweisbar und gemäß der rechtlichen Grundlagen (Medizinproduktegesetz, Medizinbetriebsverordnung, Infektionsschutzgesetz etc.) funktioniert.

Autor: Dr. Tim Adam, München

■ Die bequeme und verlockende Einstellung, weiterhin dem altbewährten Gravitationsautoklaven zu vertrauen, brav vierteljährlich die Sporenproben einzuschicken, und den Brüsseler Bürokraten jede Praxisnähe abzusprechen, birgt Gefahr – die Zeiten und die Rechtslage haben sich geändert.

In der Vergangenheit erfolgten selten Praxis-Begleitheuren durch die Behörden; allein aufgrund der neuen Gesetzeslage werden nun allerdings vermehrt Kontrollen stattfinden, sei es aus Routinegründen, bei Verdachtsmomenten oder Hinweisen (solche „Hinweise“ erfolgen offensichtlich viel häufiger als man denkt).

## Ein Beispiel

Eine meldepflichtige Infektionskrankheit (z. B. Hepatitis B) wird nach Diagnosestellung dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet und führt zu einer Überprüfung aller potenziellen Infektionsquellen, ggf. auch einer vorausgegangenen ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, die der Patient in seinem Fragebogen angegeben hat.

Kann nach der Überprüfung durch das Gesundheitsamt eine Infektion in der Praxis nicht sicher ausgeschlossen werden, entsteht für den Zahnarzt eine äußerst unangenehme Situation, in deren weiterem Verlauf eine gerichtliche Auseinandersetzung sowie ein stark ramponiertes Praxisimage drohen – ob der Patient sich nun tatsächlich in der Praxis infiziert hat oder nicht.

Um dieses Szenario gar nicht erst entstehen zu lassen und unseren Patienten und uns selbst angesichts einer sehr hohen Dunkelziffer von Hepatitis B und Cein Höchstmaß an hygienischer Sicherheit bieten zu können, haben wir in unserer Gemeinschaftspraxis beschlossen, einen DIN 13060 Klasse B Sterilisator anzuschaffen.

Selbst wenn umstritten ist, ob nicht andere Sterilisatoren, die mit lückenloser Dokumentation (Gerätebuch, Chargenfreigabe, Chemoindikatoren Klasse 5), betrieben werden, im Zweifelsfall forensisch Bestand haben, war uns die Gesetzeslage zu bewusst, um hier einen Kompromiss eingehen zu wollen. Spätestens bei chirurgischen Winkelstücken (MPG kritisch B) war klar, dass bei deren Sterilisation ein Klasse B Sterilisator jedem anderen Sterilisator überlegen sein muss, denn einen Hohlkörper sicher zu sterilisieren ist technisch ausgesprochen anspruchsvoll.

Durch eine Neuanschaffung versprochen wir uns



►  
Einfache und sichere Sterilisation in der Zahnarztpraxis.